



Plan für ein gutes Zusammenleben an der Deutschen Schule Valencia

Inhaltsverzeichnis :

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand

Artikel 2: Ausübung von Rechten

Teil II: Über die schulische Gemeinschaft

Artikel 3: Zusammensetzung

Artikel 4: Förderung des guten Zusammenlebens

Artikel 5: Die Schlichtung

Artikel 6: Disziplinarkommission des Schulbeirats

Artikel 7: Hausordnung

Teil III: Über die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben

Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

Artikel 8: Plan für ein gutes Zusammenleben

Artikel 9: Nichtbefolgung der Richtlinien für ein gutes Zusammenleben

Artikel 10: Anwendungen von Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen

Artikel 11: Abstufung der erzieherischen Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen.

Kapitel II: Verhaltensweisen gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben und Erziehungsmaßnahmen

Artikel 12: Typisierung

Artikel 13: Erzieherische Korrekturmaßnahmen

Artikel 14: Mitteilung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler, die mit erzieherischen Korrekturmaßnahmen belegt werden

Kapitel III: Verhaltensweisen, die das gute Zusammenleben in der Schule auf schwerwiegende Weise beeinträchtigen

Artikel 15: Typisierung

Artikel 16: Erzieherische Disziplinarmaßnahmen

Artikel 17: Verantwortung für Strafen

Artikel 18: Anwendung und Vorgehensweisen

Artikel 19: Vorsichtsmaßnahmen

ANHANG I: Mobbing in der Schule und Cybermobbing

ANHANG II: Kindesmisshandlung

ANHANG III: Geschlechtsspezifische Gewalt

ANHANG IV: Formulare:

1. Kriterien und Indikatoren
2. Darstellung des Sachverhaltens
3. Mitteilung an die Schulleitung
4. Protokoll des Klassenkonferenzen



5. Mitteilung an das Klassenkonferenz
6. Einladung an die Familie

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Ziel der Regelungen

Die vorliegenden Bestimmungen bezwecken Folgendes:

- a) Es soll ein gutes schulisches Zusammenleben erreicht werden, das eine umfassende Entwicklung der Schülerschaft zulässt und eine konzentrierte Arbeit der Lehrer ermöglicht, damit die fachliche und pädagogische Ausbildung die geplanten Absichten und Ziele erreichen kann.
- b) Die Festlegung der Richtlinien sorgt für ein gutes Zusammenleben und ein Funktionieren der Abläufe für die Lösung von Konflikten, die das schulische Zusammenleben (gemäß der „Hausordnung“ und ihrem Anhang II „Mögliche erzieherische und disziplinarische Maßnahmen“) belasten können.

Artikel 2: Ausübung von Rechten

Die Ausübung der in den „Schulvereinbarung der Deutschen Schule Valencia“ aufgeführten Rechte von Schülern und Schülerinnen (in der Folge zur Vereinfachung *Schüler*), Eltern oder Erziehungsberechtigten (in der Folge zur Vereinfachung *Eltern*), der Lehrer und Lehrerinnen (in der Folge zur Vereinfachung Lehrer oder Lehrerschaft), sowie durch Verwaltungs- und Dienstleistungspersonal im Bereich des schulischen Miteinanders beinhaltet die Anerkennung und die Achtung der Rechte aller Mitglieder der schulischen Gemeinschaft.

Teil II: Über die schulische Gemeinschaft

Artikel 3: Zusammensetzung

Die schulische Gemeinschaft besteht aus folgenden Gruppierungen:

- Den Schulträger mit dem Namen: „Kulturelle Vereinigung der Deutschen Schule“, der durch seinen in einer Vorstandssitzung gesetzmäßig bestimmten Vertreter repräsentiert wird.
- Die pädagogische Leitung der Schule, die aus folgenden Mitgliedern besteht: Direktor(in), Stellv. Direktor(in), Technische(r) Direktor(in), Direktor(in) und Stellv. Direktor(in) der Grundschule, Direktor(in) und Stellv. Direktor(in) des Kindergartens.
- Die in der Schule eingeschulte Schülerschaft.
- Das Lehrerkollegium.



- Die Eltern der in der Schule eingeschulten Schüler.
- Das Verwaltungs- und Dienstleistungspersonal.
- Die Schulpsychologin.
- Andere Personen oder Kollektive, die, ohne voll in die schulische Gemeinschaft integriert zu sein, mit ihr in Beziehung stehen und sie beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen..

Alle Mitglieder der schulischen Gemeinschaft nehmen ihre Rechte und Pflichten im Sinne des gegenseitigen Respekts wahr.

Artikel 4: Förderung des guten Zusammenlebens

1. Es obliegt allen Mitgliedern der Gemeinschaft, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten das gute Zusammenleben in der Schule zu fördern und das- im Plan für ein gutes Zusammenleben festgelegten Bildungs- und Erziehungsabläufe angemessene schulische Klima zu fördern, auf der Grundlage von aktiver Beteiligung und dem gegenseitigen Respekt vor den Rechten des Einzelnen.
2. Es obliegt dem Direktor/der Direktorin der Schule und ggf. dem Schulträger, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, die Umsetzung des Plans für ein gutes Zusammenleben sowie eine Schlichtung bei der Lösung von Konflikten zu gewährleisten.
3. Die Leitungs- und Beteiligungsgremien und die Lehrerschaft der Schulen müssen im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule und ihres normalen Betriebs die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um so die ständige Verbesserung des schulischen Klimas zu begünstigen und die Wirksamkeit in der Ausübung der Rechte der Schülerschaft und der Erfüllung ihrer Pflichten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss eine ständige und direkte Kommunikation mit Schülern und Eltern gefördert werden.
4. Die schulische Gemeinschaft sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die korrekte Erfüllung von Rechten und Pflichten aller ihrer Mitglieder.
5. Jedes Mitglied der schulischen Gemeinschaft kann der Direktion Maßnahmen vorschlagen, die das gute Zusammenleben in der Schule verbessern.

Artikel 5: Die Schlichtung

1. Die Schlichtung ist ein Vorgang zur Lösung von Konflikten, die die demokratische Beteiligung im Lernprozess begünstigt und somit eine durch die Verpflichtung aller Beteiligten akzeptierte und entwickelte Konfliktlösung ermöglicht.
2. Die Schule verfügt über ein „Schlichtungskonzept“, durch das im Konfliktfall die Vorgehensweise bestimmt wird.
3. In den Sprechstunden werden Vorbeugung und Schlichtung für die friedliche Lösung von Konflikten bekräftigt, um so das schulische Zusammenleben zu verbessern.



4. Die Schulpsychologin beaufsichtigt den Schlichtungsplan.

Artikel 6: Disziplinarkommission des Schulbeirats

Die Disziplinarkommission des Schulbeirats der Schule hat zur Aufgabe, die korrekte Anwendung des vorliegenden Plans für ein gutes Zusammenleben zu gewährleisten, wofür sie die folgenden Funktionen wahrnimmt:

- a) Durchführung der Kontrollen des Plans für ein gutes Zusammenleben der Schule und alle Aktionen, die der Förderung des guten Zusammenlebens und der Verhinderung von Gewalt dienen, sowie die Kontrolle der Schlichtungsteams.
- c) Die Lenkung von Initiativen aller Vertreter der schulischen Gemeinschaft, um das Zusammenleben zu verbessern.
- d) Durchführung von Aktionen, die ihr bezüglich der Förderung eines guten Zusammenlebens und der Vorbeugung von Gewalt von der Direktion übertragen werden, insbesondere die Förderung einer Haltung, die die Gleichheit von Männern und Frauen gewährleistet
- e) Festlegung und Förderung von pädagogischen und nicht disziplinarischen Maßnahmen, die bei der Lösung von eventuellen Konflikten in der Schule helfen.

Artikel 7: Hausordnung

Die Schule verfügt ebenso über eine gültige, für die gesamte schulische Gemeinschaft verfügbare „Hausordnung“ wie über einen „Anhang“ (II), in dem die möglichen Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgeführt werden.

Teil III: Über die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben

Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

Artikel 8: Plan für ein gutes Zusammenleben

Der Plan für ein gutes Zusammenleben trägt dazu bei, ein geeignetes Arbeitsklima, gegenseitigen Respekt und die Vorbeugung von Konflikten zwischen den Mitgliedern der schulischen Gemeinschaft zu begünstigen, damit die Schüler die grundlegenden Kompetenzen und insbesondere soziale Kompetenzen erwerben können, um in einer sich kontinuierlich verändernden Gesellschaft gut miteinander leben zu können. Ein gutes schulisches Miteinander begünstigt auch eine Verbesserung der akademischen Leistungen .

Der/die Direktor(in) der Deutschen Schule von Valencia kann den Eltern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden die Annahme von Maßnahmen vorschlagen, die die



persönlichen, familiären oder sozialen Umstände verbessern sollen, die bei der Lösung eines Konfliktfalles entscheidend sein können.

Artikel 9: Nichtbefolgung der Richtlinien für ein gutes Zusammenleben

1. Die in den Artikeln 12 und 15 des vorliegenden Plans für ein gutes Zusammenleben beschriebenen Verhaltensweisen können Gegenstand von Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen sein, wenn sie von Schülern innerhalb des Schulgeländes oder im Laufe von zusätzlichen oder außerschulischen Aktivitäten sowie während der Betriebszeiten in der Kantine begangen werden.

2. Ebenso können Aktionen oder Verhaltensweisen korrigiert oder bestraft werden, die, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes geschehen, durch das schulische Leben motiviert sind oder direkt damit in Verbindung stehen und ein Mitglied der schulischen Gemeinschaft betreffen. Dies alles unbeschadet der Verpflichtung, die zuständigen Behörden über diese Verhaltensweise in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10: Anwendungen von Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen

1. Es obliegt dem/der Direktor(in) der Schule und der Disziplinarkommission im Bereich ihrer Zuständigkeiten ein gutes Zusammenleben zu begünstigen und die Schlichtung bei der Lösung von Konflikten zu ermöglichen, ebenso wie die erzieherischen Korrekturmaßnahmen durchzusetzen, die den Schülern gemäß der Hausordnung und dem entsprechenden Plan für ein gutes Zusammenleben auferlegt werden.

2. Ungeachtet dessen kann der/die Direktor(in) diese Funktion an ein anderes Mitglied der schulischen Gemeinschaft (Stellv. Direktor, Technischer Direktor, Koordinator, Tutor oder Lehrer) delegieren, um so die Anwendung der erzieherischen Korrekturmaßnahmen zu beschleunigen, damit diese so unmittelbar wie möglich sind und das Miteinander in der Schule begünstigen.

3. Die wegen der Nichtbefolgung der Richtlinien für ein gutes Zusammenleben angewendeten Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen dienen der Erziehung und der Rehabilitation, gewährleisten den Respekt vor den Rechten der Schüler und versuchen, das Zusammenleben aller Mitglieder der schulischen Gemeinschaft zu verbessern. Diese Maßnahmen sind im „Anhang“ II der *Hausordnung der Deutschen Schule Valencia* aufgeführt.

4. Es dürfen keine erzieherischen Korrekturmaßnahmen und keine Disziplinarmaßnahmen angewendet werden, die gegen die Würde und die körperliche, psychische oder moralische Unversehrtheit der Schüler gerichtet sind.

5. Die Verhängung der im vorliegenden Plan vorgesehenen erzieherischen Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen berücksichtigen hinsichtlich des Verhaltens des Schülers die Verhältnismäßigkeit und müssen zur Verbesserung des Erziehungsprozesses beitragen.

5. Wenn die beanstandeten Tatsachen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind oder sein könnten, müssen sie den Justizbehörden mitgeteilt werden. All dies unbeschadet eventueller vorbeugender Schutzmaßnahmen.



Artikel 11: Abstufung der erzieherischen Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen.

1. Die Nichtbefolgung der Richtlinien für ein gutes Zusammenleben müssen unter Berücksichtigung der Situation des Schülers bewertet werden. Dazu müssen die für die Untersuchung des Falles oder die Verhängung von erzieherischen Korrektur- oder Disziplinarmaßnahmen verantwortlichen Organe die persönlichen, familiären oder sozialen Umstände und das Alter des Schülers berücksichtigen, wofür sie alle für nötig erachteten Referenzen anfordern können, um diese Situation oder Umstand zu bestätigen.

2. Im Sinne der Abstufung der erzieherischen Korrekturmaßnahmen und der erzieherischen Disziplinarmaßnahmen müssen die folgenden mildernden Umstände berücksichtigt werden:

a) Spontane Anerkennung des falschen Verhaltens.

b) Zuvor wurden keine Handlungen gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben begangen.

c) Die offizielle Entschuldigung im Fall von Beschimpfungen, Beleidigungen und Störung der Aktivitäten der Einrichtung.

d) Das Angebot von Wiedergutmachung für den entstandenen Schaden.

e) Fehlende Absicht.

f) Das nur gelegentliche Auftreten des Verhaltens und das übliche Benehmen.

g) Ausreichende Provokation.

3. Im selben Sinne werden folgende Umstände als erschwerend bewertet:

a) Vorsatz.

b) Wiederholung.

c) Jegliches diskriminierendes Verhalten aus Gründen von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Kultur, Sprache, Wirtschaftskraft, sozialer Klasse, politischer, moralischer oder religiöser Überzeugungen, körperlicher, sensorischer oder psychischer Behinderungen oder jeglicher sonstiger persönlicher oder sozialer Umstände oder Status.

d) Wenn Diebstahl, Aggression, Beschimpfung oder Beleidigung gegen jemanden erfolgt, der jünger, behindert oder neu auf der Schule ist oder sich in einer hilflosen Situation befindet.

f) Das Öffentlichmachen, eingeschlossen, wenn dies über Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt (Missbrauch des Internets).

g) Die Durchführung in einer Gruppe oder mit dem Ziel, sich durch die Anonymität zu schützen.



Kapitel II: Verhaltensweisen gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben und Korrekturmaßnahmen

Artikel 12: Typisierung

Verhaltensweisen gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben und Korrekturmaßnahmen sind:

- a) Ungerechtfertigte Unpünktlichkeit.
- b) Ungerechtfertigte Abwesenheit.
- c) Handlungen, die den normalen Ablauf der Aktivitäten der Schule stören, insbesondere diejenigen, die den normalen Ablauf der Unterrichtsstunden stören.
- d) Disziplinlosigkeit.
- e) Fehlverhalten und Rücksichtslosigkeit, Beschimpfungen und Beleidigungen von Mitgliedern der schulischen Gemeinschaft.
- f) Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung von Gebäuden, Materialien, Unterlagen oder Mitteln der Schule.
- g) Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung von Eigentum oder Materialien der Mitglieder der schulischen Gemeinschaft.
- h) Handlungen, die Unversehrtheit und Gesundheit der Mitglieder der schulischen Gemeinschaft gefährden können.
- i) Systematische Weigerung, die für den Bildungs- und Lernprozess notwendigen Materialien mitzubringen.
- j) Die Weigerung, Informationen der Schule den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder umgekehrt zu überbringen.
- k) Veränderung oder Manipulation von Unterlagen der Schule für die Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- l) Vortäuschung einer falschen Identität von Mitgliedern der schulischen Gemeinschaft.
- m) Unangemessene Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien während der in der Schule stattfindenden Aktivitäten.
- n) Verwendung von Mobiltelefonen, Audio- und Aufnahmegeräten oder anderen elektronischen Geräten, die nichts mit dem Bildungs- und Lernprozess zu tun haben während Aktivitäten jeder Art, die in der Schule stattfinden, und von Seiten jeglichen Mitglieds der schulischen Gemeinschaft.
- o) Handlungen, die das Recht auf Lernen der Mitschüler erschweren oder verhindern.



- p) Anstiftung oder Ansporn zum Begehen einer Ordnungswidrigkeit gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben.
- q) Weigerung, die aufgrund von Verhaltensweisen gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben auferlegten Korrekturmaßnahmen zu befolgen.
- r) Unangemessene Nutzung von Einrichtungen, Eigentum oder Ausstattungen der Schule.
- s) Gehorsamsverweigerung hinsichtlich der Richtlinien der Schule selbst, die in ihrem Bildungsprojekt enthalten sind.

Artikel 13: Erzieherische Korrekturmaßnahmen

Angesichts von Verhaltensweisen gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben in unserer Schule, die im vorigen Abschnitt typisiert wurden, enthält der ANHANG 2 „Mögliche Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen“ die auf erzieherischen Korrekturmaßnahmen basierenden Interventionsmaßnahmen.

Artikel 14: Mitteilung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler, die mit erzieherischen Korrekturmaßnahmen belegt werden

Sämtliche im vorigen Artikel vorgesehenen Korrekturmaßnahmen müssen den Eltern oder Sorgeberechtigten von minderjährigen Schülern formell mitgeteilt werden.

Kapitel III: Verhaltensweisen, die das gute Zusammenleben in der Schule auf schwerwiegende Weise beeinträchtigen

Artikel 15: Typisierung

Folgende Verhaltensweisen beeinträchtigen das gute Zusammenleben in der Schule auf schwerwiegende Weise:

- a) Schwerwiegende Fälle von Disziplinlosigkeit und Beschimpfungen und Beleidigungen von Mitgliedern der schulischen Gemeinschaft, die die Grenzen von Fehlverhalten oder Missachtung überschreiten.
- b) Körperliche oder moralische Angriffe, Drohungen, Erpressungen und schwerwiegende Diskriminierung von jeglichem Mitglied der schulischen Gemeinschaft, ebenso wie schwerwiegende Respektlosigkeit gegenüber der persönlichen Unversehrtheit und Würde.
- c) Belästigungen und Demütigungen jeglichen Mitglieds der schulischen Gemeinschaft, insbesondere wenn sie sexistische oder rassistische Elemente beinhalten, ebenso wenn sie gegen Schülerinnen und Schüler gerichtet sind, die aufgrund von persönlichen, sozialen oder erzieherischen Merkmalen besonders verletzlich sind.
- d) Mobbing in der Schule.
- e) Vortäuschung einer falschen Identität bei Akten des Lehrerkollegiums.



- f) Fälschung, Beschädigung oder Entwendung akademischer Unterlagen.
- g) Schwere Schäden, die an Räumen, Materialien oder Unterlagen der Schule oder dem Eigentum der Mitglieder der schulischen Gemeinschaft verursacht werden.
- h) Nicht gerechtfertigte Handlungen, die den normalen Schulbetrieb auf schwerwiegende Art und Weise stören.
- i) Handlungen, die Unversehrtheit und Gesundheit der Mitglieder der schulischen Gemeinschaft gefährden können.
- j) Das Mitbringen von gefährlichen Objekten oder Substanzen, die die Unversehrtheit und Gesundheit der Mitglieder der schulischen Gemeinschaft gefährden können.
- k) Verhaltensweisen, die als den Richtlinien für das Zusammenleben in der Schule entgegengesetzt eingestuft werden, wenn sie mit durch jegliches Medium gewollter Gemeinsamkeit und Werbung unterliegen.
- l) Anstiftung oder Ansporn zum Begehen einer Ordnungswidrigkeit, die das gute Zusammenleben in der Schule ernsthaft schädigt.
- m) Wiederholte Weigerung, die aufgrund von Verhaltensweisen gegen die Richtlinien für ein gutes Zusammenleben auferlegten Korrekturmaßnahmen zu befolgen.
- n) Weigerung, die aufgrund von Ordnungswidrigkeiten, die das gute Zusammenleben in der Schule schwerwiegend schädigen, auferlegten Disziplinarmaßnahmen zu befolgen.
- o) Unrechtmäßiger oder nicht autorisierter Zugriff auf Dateien und Server der Schule.
- p) Handlungen, die gegen das Bildungsprojekt ebenso wie gegen das Wesen der Schule gerichtet sind.

Artikel 16: Erzieherische Disziplinarmaßnahmen

Angesichts der im vorigen Artikel typisierten Verhaltensweisen enthält der ANHANG 2 „Mögliche Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen“ Interventionsmaßnahmen, die die in diesem Artikel aufgeführten Disziplinarmaßnahmen konkretisieren und anpassen.

Artikel 17: Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Direktion der Schule teilt dem zuständigen Gremium sämtliche Tatsachen mit, bei denen es sich um Straftaten oder strafrechtliche Ordnungswidrigkeiten handeln könnte, unbeschadet des

Ergreifens der angebrachten Vorsichtsmaßnahmen.

Artikel 18: Anwendung und Vorgehensweisen



1. Für ein gutes Zusammenleben an der Schule schwerwiegend nachteilige Verhaltensweisen können nur nach der vorherigen Einleitung des entsprechenden Disziplinarverfahrens Ziel von Disziplinarmaßnahmen sein.
2. Es steht dem/der Direktor(in) der Schule zu, auf eigene Initiative oder auf Vorschlag eines Mitglieds der schulischen Gemeinschaft hin, die erwähnten Verfahren gegen die Schüler einzuleiten.
3. Der/die Direktor(in) der Schule hält die Eröffnung des Disziplinarverfahrens schriftlich fest und vertraut den verantwortlichen Personen die Verfolgung desselben an. Außerdem muss das Protokoll Folgendes umfassen:
 - a) Vor- und Nachnamen des Schülers oder der Schülerin.
 - b) Die zur Last gelegten Tatsachen.
 - c) Das Datum, an dem dieselben stattfanden.
 - d) Die gegebenenfalls von der zuständigen Stelle vereinbarten provisorischen Maßnahmen, unbeschadet der Maßnahmen, die während des Verfahrens getroffen werden können.
4. Die Vereinbarung zur Eröffnung des Disziplinarverfahrens muss dem Schüler und mutmaßlichen Täter sowie seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.
5. Nur wer über die rechtlichen Voraussetzungen als Betroffener in dem Verfahren verfügt, darf jederzeit seine Inhalte erfahren.

Artikel 19: Vorsichtsmaßnahmen

1. Bei der Eröffnung des Verfahrens oder jederzeit während seiner Durchführung kann der/die Direktor(in) der Schule aus eigener Initiative heraus oder auf Vorschlag der für die Bearbeitung des Vorgangs verantwortlichen Person(en) provisorische Vorsichts- und Erziehungsmaßnahmen ergreifen, falls dies für die Gewährleistung des normalen Ablaufs der Aktivitäten der Schule vonnöten sein sollte.
2. Die provisorischen Maßnahmen können bestehen aus:
 - a) Provisorischer Wechsel der Klasse.
 - b) Provisorische Suspendierung des Besuchs bestimmter Unterrichtsstunden.
 - c) Provisorische Suspendierung der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten der Schule.
 - d) Provisorische Suspendierung des Schulbesuchs.
3. Die provisorischen Maßnahmen können bis zur Aufklärung der Tatsachen oder bis zur Entscheidung im Disziplinarverfahrens aufrechterhalten werden.



4. Der/die Direktor(in) kann die getroffenen provisorischen Maßnahmen jederzeit widerrufen oder abwandeln.
5. Falls der Schüler, der die Taten mutmaßlich begangen hat, noch nicht volljährig ist, müssen diese provisorischen Maßnahmen seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.
6. Wenn die provisorische Maßnahme eine Suspendierung des Schulbesuchs beinhaltet, übergibt der/die Klassenlehrer(in) dem Schüler einen detaillierten Plan der von ihm zu erledigenden akademischen und erzieherischen Aktivitäten und bestimmt die Arten von Organisation und Kontrolle während der Tage, an denen er nicht am Schulbesuch teilnimmt, um so das Recht auf eine kontinuierliche Bewertung zu gewährleisten. Klassenarbeiten müssen in diesem Zeitraum ebenfalls mitgeschrieben werden
7. Wenn das Disziplinarverfahren abgeschlossen ist und die Disziplinarmaßnahme mit der provisorischen Maßnahme übereinstimmt, werden die vom Schüler bereits im Rahmen der provisorischen Maßnahme abgeleisteten Tage von der abzuleistenden Disziplinarmaßnahme abgezogen.



ANHANG I: Mobbing in der Schule und Cybermobbing

INTERVENTIONSVERFAHREN BEI MUTMASSLICHEN FÄLLEN SCHULISCHER GEWALT

- **Mobbing in der Schule.**

Als Mobbing in der Schule werden psychologische, verbale oder körperliche Misshandlung verstanden, die ein Schüler in der schulischen Umgebung erleidet und die von persönlichen (körperlichen, psychologischen oder sexueller Ausrichtung oder Identität) oder kollektiven (ethnischen, Gesellschaftsgruppe, religiösen) Faktoren ausgelöst werden und über einen bestimmten Zeitraum hinweg wiederholt auftreten.

Mobbing an der Schule kann sich auf verschiedenartige Weise äußern: unter anderem in gesellschaftlichem Ausschluss und Ausgrenzung, verbalen Aggressionen, Belästigungen und Demütigungen, direkten oder indirekten körperlichen Aggressionen, Einschüchterung, Drohungen und/oder Erpressungen.

Es ist wichtig, diese Erscheinung nicht mit sporadischen Aggressionen zwischen Schülern zu verwechseln, denen sich unter der Anwendung der Erziehungsmaßnahmen angenommen wird, die die Schule in ihrem Plan für ein gutes Zusammenleben und in der „Hausordnung“ vorgesehen hat.

Merkmale

- a) Es besteht Absicht. Es drückt sich in einer aggressiven Handlung aus, die beim Opfer die Erwartung schürt, Ziel zukünftiger Angriffe zu sein.
- b) Wiederholung. Es wiederholt sich. Die Aggression ist kein Einzelfall, und das Opfer leidet kontinuierlich darunter.
- c) Es existiert ein Ungleichgewicht der Kräfte. Es besteht eine Ungleichheit der körperlichen, psychologischen oder gesellschaftlichen Macht, die zu einem Ungleichgewicht der Kräfte in den Beziehungen zwischen Personen führt.
- d) Es kommt zu Wehrlosigkeit und Individualisierung. Das Ziel der Misshandlungen ist gewöhnlich ein einzelner Schüler, der so in eine Situation der Wehrlosigkeit gebracht wird.
- e) Häufig kann ein kollektives oder Gruppenelement vorhanden sein. In den meisten Fällen gibt es nicht nur einen, sondern mehrere Aggressoren.
- f) Normalerweise treten passive Beobachter in Erscheinung. Fälle von Mobbing werden gewöhnlich von Dritten erkannt, die jedoch nicht ausreichend dazu beitragen, dass die Aggression endet.
- g) Diese unsichtbare Situation wird oft von Erwachsenen gar nicht bemerkt.



- **Cybermobbing**

Im Rahmen der verschiedenen Arten von Mobbing haben Experten in letzter Zeit ein neues Mobbing-Konzept erarbeitet, das sich elektronischer Medien behilft und als Cybermobbing bezeichnet wird. Dieses Verhalten wird als Mobbing zwischen Gleichgestellten in einem Umfeld der Informations- und Kommunikationstechniken (in der Folge kurz IKT genannt) definiert, das Erpressungen, Belästigungen und Beleidigungen zwischen Schülern umfasst. Es setzt die Verbreitung von schädigender oder verleumderischer Informationen in elektronischem Format voraus.

Merkmale:

- a) Wiederholte und andauernde Aggressionen.
- b) Absicht, Schaden zu verursachen: dies ist in der Anfangsphase des Prozesses nicht immer gegeben.
- c) Normalerweise besteht zuvor Kontakt oder Beziehung in der realen Welt.
- d) Kann verknüpft sein mit Mobbing-situationen in der realen Welt, muss aber nicht.
- e) Nutzt IKT-Medien: Sms, E-Mail, Mobiltelefone, Soziale Netzwerke, Blogs, Foren, Chaträume.

- **Protokoll für das Vorgehen bei Mobbing und/oder Cybermobbing**

1. Die Situation entdecken und kommunizieren.

Jedes Mitglied der schulischen Gemeinschaft, das von einem Mobbing- oder Cybermobbingfall gegen einen Schüler oder dem Verdacht davon erfährt, muss dies einem Lehrer, dem Klassenlehrer oder der Direktion mitteilen. Der Empfänger dieser Information informiert in jedem Fall die Direktion.

2. Erstes Vorgehen.

- a) Direktion.

Die Direktion setzt sich mit dem Klassenlehrer des betroffenen Schülers in Verbindung und sammelt die notwendigen Informationen, um ein geeignetes Eingreifen zu analysieren und bewerten. Dabei wird sie unterstützt von den psychopädagogischen Diensten der Schule, der autorisierten städtischen Praxis oder dem Personal, das beratende Funktionen in der Schule innehat.

- b) Einsatzteam.

Das Einsatzteam plant umgehend die persönlichen, materiellen und organisatorischen Ressourcen, Ort und Zeit der Besprechung mit Angreifern, Opfer und Zuschauern, solange diese Schüler unserer Schule sind.



c) Bei Cybermobbing ist die Information über Intensität, Verbreitung und Merkmale des benutzten Mediums oder Geräts sehr wichtig. Sollten handfeste Beweise vorliegen, sind diese aufzubewahren (Bildschirmausdruck, SMS-Kopien), unter Beibehaltung der Vertraulichkeit und ohne dabei Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

3. Notfallmaßnahmen.

a) Kontrolle und Überwachung von Seiten des Lehrkörpers und des Personals der Schule während der Pausen, in Kantine, Toiletten, Umkleieräumen, Ein- und Ausgängen der Schule verstärken.

b) Benachrichtigung der Familien von Opfer und Täter oder Tätern.

c) Dem gemobbten Schüler wird jede einzelne, zu seiner Sicherheit getroffene Maßnahme erklärt.

d) Bei Cybermobbing muss dem Schüler, falls nötig, erklärt werden, dass er seine Passwörter ändern und die Maßnahmen zum Schutz seiner Privatsphäre verbessern muss. Es wird darauf bestanden, dass die vorhandenen Beweise nicht verschwinden.

e) Der angegriffene Schüler wird darum gebeten, jede von ihm erlittene Beschimpfung, Beleidigung oder Aggression einem Erwachsenen mitzuteilen, und es werden ihm Mechanismen und Wege angeboten, dies mit der größtmöglichen Diskretion tun zu können.

f) Nach der Anhörung des Täters und der Analyse der Situation wendet die Direktion der Schule ihm gegenüber die Vorsorgemaßnahmen an, die sie für nötig hält.

g) Nach der Bewertung der Situation entscheidet die Direktion der Schule, ob sie erzieherische Korrektur- und/oder Disziplinarmaßnahmen ergreift und, falls nötig, wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.

4. Mitteilung des Vorfalls

a) Die Direktion der Schule informiert die Disziplinarkommission über die Situation und den Einsatzplan.

b) Sollte sich die Situation verschlimmern oder die Kapazität der Schule übersteigen, muss die Schulaufsichtsbehörde informiert werden, damit diese, wenn sie es für angemessen hält, die Beratung und/oder das Eingreifen der Betreuungs- und Eingreifereinheit des PREVI der zuständigen regionalen Direktion beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dann über Notwendigkeit und Art des Eingreifens.

5. Mitteilung an die Familien aller Beteiligten

a) Die Direktion der Schule oder die Mitglieder der schulischen Gemeinschaft, an die die Direktion diese Aufgabe überträgt, führt die notwendigen Gespräche, vorzugsweise Einzelgespräche.



b) Die Direktion der Schule oder die Mitglieder der schulischen Gemeinschaft, an die die Direktion diese Aufgabe überträgt, informiert die Familien der in den Konflikt verwickelten Schüler über die individuellen Maßnahmen und Vorgehensweisen ebenso wie über die organisatorischen und vorbeugenden Maßnahmen, die für die Klasse, Stufe oder Schule vorgeschlagen werden.

c) Je nach der Schwere des Falles teilt die Direktion der Schule der Familie des Opfers die Zweckmäßigkeit mit, bei den staatlichen Sicherheitskräften Anzeige zu erstatten.

d) In Wiederholungsfällen und solchen Fällen, in denen die Schule die direkte Einbeziehung der Eltern des Schülers einfordern und diese sie ablehnen, wird den zuständigen Behörden wegen Schutzlosigkeit Mitteilung gemacht, wenn man der Meinung ist, dass dieses Verhalten dem Erziehungsprozess ihres Kindes schwere Schäden zufügt, und nachdem der Schulaufsichtsbehörde Bericht erstattet wurde.

6. Individuelle Maßnahmen zur Behandlung des Opfers, des Angreifers oder der Angreifer und der Sensibilisierung mit Beobachtern, Familien und dem Rest der Schülerschaft festlegen.

a) Diese Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die in der Schule und im Klassenzimmer als auch auf die im Konflikt befindlichen Schüler angewendeten Maßnahmen. Eine individuell auf Opfer, die angreifende(n) Person(en) und die beobachtenden Schüler abgestimmte Behandlung muss gewährleistet sein, und es müssen spezifische Vorgehensweisen zur Sensibilisierung der restlichen Schülerschaft enthalten sein.



ANHANG II: Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung wird wie jede nicht zufällige Handlung, die (emotionalen, körperlichen oder sexuellen) Missbrauch oder (emotionale oder körperliche) Fahrlässigkeit gegenüber einer minderjährigen Person unter achtzehn Jahren mit einschließt, die von ihrem Erzeuger oder Haupterziehungsberechtigten, von einer anderen Person oder irgendeiner Einrichtung begangen wird und die angemessene Entwicklung des Kindes bedroht. Wir betrachten als Missbrauch sowohl den aktiven Missbrauch, verstanden als körperlichen, sexuellen und/oder emotionalen Missbrauch, als auch passive Misshandlungen wie körperliche und/oder emotionale Fahrlässigkeit. Missbrauch kann in Familien oder außerhalb davon auftreten.

- **Schutz im Bereich der Schule**

Der schulische Bereich hat eine privilegierte Stellung im Prozess des Schutzes des Minderjährigen, der Erkennung, der Mitteilung, der Untersuchung und der Bewertung inne. Sämtliche Kinder und Jugendliche der Gemeinschaft gehen in die Schule, und sie verbringen dort einen großen Teil ihrer Zeit. Für viele Minderjährige, die im Umfeld der Familie schon in jungem Alter misshandelt werden, bedeutet die Einschulung eine Befreiung aus der gesellschaftlichen Isolation, in der sie die Misshandlungen erlitten haben.

- **Ernst und Entscheidungsfindung**

Die Bewertung der Dringlichkeit der Situation wird durch den Ernst des beobachteten Vorgangs und durch die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung (Risikoniveau), wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden, bestimmt.

Ein Fall ist ernst, wenn die körperliche oder psychologische Unversehrtheit des Minderjährigen gefährdet ist (Prügel, schwere körperliche Züchtigung, Verdacht sexuellen Missbrauchs usw.), wenn das Kind ein Baby oder unter fünf Jahren alt ist, oder wenn es unter einer Behinderung leidet, die es daran hindert, sich selbst zu schützen oder um Hilfe zu bitten. Die Dringlichkeit bestimmt die Art des Vorgehens der Lehrkraft, des in Gang zu setzenden Protokolls und seiner Priorität.

Die ausführliche Bewertung obliegt den sozialen Diensten oder dem Jugendschutz.

- **Vorgehensprotokoll bei einem beobachteten Fall von Misshandlungen und Schutzlosigkeit eines Minderjährigen**

1. Identifizierung.

Jedes Mitglied der schulischen Gemeinschaft, das von einem Fall von Kindesmisshandlung oder dem Verdacht davon erfährt, muss dies der Direktion mitteilen.

2. Sofortiges Vorgehen.

Nach dieser Mitteilung trifft sich die Direktion mit dem Klassenlehrer des betroffenen Schülers und dem Personal des psychopädagogischen Dienstes der Schule, der autorisierten städtischen Praxis oder dem Personal, das beratende Funktionen in der Schule innehat, um Informationen zu sammeln, sie zu analysieren und das erforderliche Eingreifen zu bewerten.



3. Benachrichtigung.

Die Direktion füllt das Benachrichtigungsformular aus, das in der Verfügung Orden 1/2010, de 3 de mayo, des Bildungs- und des Sozialministeriums enthalten ist. Die Direktion kann die Beratung des Personals des psychopädagogischen Dienstes der Schule oder des Personals, das beratende Funktionen in der Schule innehat, anfordern.

4. Mitteilung der Lage.

a) Die Direktion der Schule schickt das Original des Benachrichtigungsformulars an die sozialen Dienste des Ortes, in dem der Minderjährige wohnt, archiviert eine Kopie in der Akte des Schülers/der Schülerin und sendet eine weitere Kopie an die für den Jugendschutz zuständige Generaldirektion des Sozialministeriums

b) Die Direktion der Schule übernimmt die Benachrichtigung an das Zentralregister und an die Schulaufsichtsbehörde.

c) Sollte sich die Situation verschlimmern oder die Kapazität der Schule übersteigen, muss die Schulaufsichtsbehörde informiert werden, damit diese, wenn sie es für angemessen hält, die Beratung und/oder das Eingreifen der Betreuungs- und Eingreifereinheit (UAI) der zuständigen regionalen Direktion beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dann über Notwendigkeit und Art des Eingreifens.

d) Die Mitteilung an die Familie erfolgt nach der Information an die zuständigen Behörden, und sie erfolgt durch die Direktion der Schule.

- Dringlichkeitsverfahren.

1. Wenn bei einem Schüler körperliche Verletzungen, schwere Nachlässigkeit oder sexueller Missbrauch vorliegt, begleitet ein Mitglied der Direktion oder ein Mitglied des Lehrkörpers, das dazu beauftragt wird, den Schüler zum Arzt oder in die Notaufnahme des nächstgelegenen Krankenhauses.

2. Die Direktion benachrichtigt die örtliche Polizei, das Sozialministerium und die Staatsanwaltschaft am Jugendgericht. Für die Mitteilung wird folgendes Formular verwendet:

Das Benachrichtigungsformular in der Verfügung Orden 1/2010, de 3 de mayo, des Bildungs- und Sozialministeriums.

3. Die Direktion der Schule übernimmt die Benachrichtigung an das Zentralregister und an die Schulaufsichtsbehörde, damit diese, wenn sie es für angemessen hält, die Beratung und/oder das Eingreifen der Betreuungs- und Eingreifereinheit (UAI) der zuständigen regionalen Direktion beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dann über Notwendigkeit und Art des Eingreifens.

Link zur Website des Sozialministeriums: <http://www.bsocial.gva.es/web/menor>.



ANHANG III: Geschlechtsspezifische Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt ist jene, die als Ausdruck der Diskriminierung, der Ungleichheit und des ungleichen Machtverhältnisses der Männer über die Frauen, nur aufgrund der Tatsache, Frauen zu sein, gegen diese ausgeübt wird. Diese Gewalt umfasst jegliche auf dem Geschlecht basierende Gewalthandlung, die als Konsequenz eine Schädigung oder Leiden der körperlichen, sexuellen oder psychologischen Gesundheit der Frau verursacht. Drohungen, gegen sie eingesetzter Druck, um ihren Willen oder ihr Verhalten zu erzwingen, der willkürliche Freiheitsentzug sowohl im öffentlichen als im privaten Umfeld sind geschlechtsspezifische gewalttätige Verhaltensweisen.

Arten der geschlechtsspezifischen Gewalt

a) Körperliche Gewalt: jegliche Gewalthandlung gegen den Körper der Frau, mit dem Ergebnis oder dem Risiko, körperliche Verletzungen oder Schäden zu verursachen.

b) Psychologische Gewalt: als solche gilt jede Art von Verhalten, das mittels Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen, Anforderung von Gehorsam oder Unterwerfung, Nötigung, Beleidigungen, Isolation, Beschuldigung oder Einschränkungen ihrer Freiheit Abwertung oder Leiden der Frauen verursacht. Ebenso gelten als psychologische Gewaltakte gegen die Frau solche, die von Männern in ihrem familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Umfeld ausgeübt werden.

d) Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch: jegliche Handlung sexueller Art, vom Angreifer erzwungen und von der Frau nicht zugelassen, ist sexuelle Gewalt. Sexuelle Gewalt umfasst jegliches Aufzwingen durch Kraft oder Einschüchterung von nicht einvernehmlichen sexuellen Beziehungen und sexuellen Missbrauch, unabhängig davon, ob der Angreifer in ehelicher, partnerschaftlicher, emotionaler oder familiärer Beziehung zum Opfer steht.

- **Vorgehensprotokoll bei einem Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt**

1. Identifizierung.

Jedes Mitglied der schulischen Gemeinschaft, das von einem Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt oder dem Verdacht davon erfährt, muss dies der Direktion mitteilen.

a) Sammeln von Information. Nach dieser Mitteilung trifft sich die Direktion mit dem Klassenlehrer des betroffenen Schülers und dem Personal des psychopädagogischen Dienstes der Schule oder dem Personal, das beratende Funktionen in der Schule innehat, um Informationen zu sammeln, sie zu analysieren und das erforderliche Eingreifen zu bewerten.

b) Vorgehen. In der Annahme von schwerer und unmittelbarer Gefahr und falls die Lage es erfordert, ruft man die Notfallnummer 112 an und überbringt die angegriffene Person in das zuständige Krankenhaus. Die Direktion der Schule kann unterstützende Maßnahmen und Zusammenarbeit von außerhalb der Schule anfordern. Wenn es für notwendig erachtet wird, wird eine Verbindung zum SEAFI, den Gesundheitszentren, der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (USMIJ), den nächstgelegenen Krankenhäusern oder den Aufnahmezentren und speziellen Einrichtungen aufgebaut.



c) Anwendung von Disziplinarmaßnahmen. Falls die angreifenden Personen Schüler der Schule sein sollten, wird nach der Anhörung der Disziplinarkommission so vorgegangen, wie es in der Verordnung Decreto 39/2008, de 4 de abril, Artikel 42 bis 49 geregelt ist.

2. Mitteilung der Lage.

a) Die Direktion der Schule informiert die Disziplinarkommission über die Situation und den Einsatzplan.

b) Falls der Vorfall eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen könnte, teilt die Direktion dies der Staatsanwaltschaft mit. Diese Mitteilung wird an die zuständige Kammer der Staatsanwaltschaft gerichtet.

- 1) Sind Angreifer oder Opfer minderjährig, wird sie an die Staatsanwaltschaft am Jugendgericht gerichtet.
- 2) Sind der oder die Angreifer volljährig, das Opfer aber minderjährig, wird sie an die Staatsanwaltschaft für geschlechtsspezifische Gewalt gerichtet.
- 3) Sind der oder die Angreifer und die Opfer volljährig, wird sie an die Staatsanwaltschaft für geschlechtsspezifische Gewalt gerichtet.

c) Die Direktion der Schule übernimmt die Benachrichtigung an das Zentralregister und an die Schulaufsichtsbehörde und kann, wenn sie es für angemessen hält, die Beratung oder das Eingreifen der Betreuungs- und Eingreifereinheit (UAI) der zuständigen regionalen Direktion beantragt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dann über Notwendigkeit und Art des Eingreifens.

3. Mitteilung an die Familien und Erziehungsberechtigten aller Beteiligten

a) Die Direktion informiert die Familien der Beteiligten über den Fall von Gewalt und die beschlossenen Maßnahmen und Handlungen.

b) Je nach der Schwere des Falles teilt die Direktion der Schule der Familie des Opfers die Zweckmäßigkeit mit, bei den staatlichen Sicherheitskräften Anzeige zu erstatten.